

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/11/21 90bA297/90

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.11.1990

Norm

ArbVG §40 Abs3 ArbVG §49 Abs2

Rechtssatz

Grundsätzlich ist die Errichtung getrennter Betriebsräte angeordnet; die Errichtung eines gemeinsamen Betriebsrates erfordert eine Beschlußfassung in den Gruppenversammlungen, wobei die Abstimmung jeweils geheim zu erfolgen hat und an ein qualifiziertes Quorum gebunden ist (§ 49 Abs 2 ArbVG). Darin kommt zum Ausdruck, daß der Gesetzgeber primär das Ziel verfolgt, daß getrennte Betriebsräte für beide Arbeitnehmergruppen errichtet werden.

Entscheidungstexte

9 ObA 297/90

Entscheidungstext OGH 21.11.1990 9 ObA 297/90

Veröff: SZ 63/208

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0051112

Dokumentnummer

JJR_19901121_OGH0002_009OBA00297_9000000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$